

Hinweise für Unternehmen

Im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht können grundsätzlich nur natürliche Personen (gesetzlicher Begriff für Menschen), nicht aber Verbände strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Allerdings kann im Strafverfahren die Einziehungsbeteiligung von Unternehmen angeordnet werden, die zu erheblichen Vermögenseinbußen führen kann. Auch im Ordnungswidrigkeitenrecht besteht die Möglichkeit, gegen Unternehmen eine isolierte Verbandsgeldbuße von bis zu einer Million Euro zu verhängen. Spezielle Rechtsgebiete, wie beispielsweise das Kartellrecht, sehen noch höhere maximale Geldbußen vor.

Für den Umgang mit Strafverfahren im Unternehmen weisen wir auf folgendes hin:

- Die erste Konfrontation eines Unternehmens mit einem Strafverfahren erfolgt regelmäßig im Rahmen einer überraschenden Durchsuchung, verbunden mit umfangreichen Sicherstellungen. Gerne beraten wir Sie vorbeugend, damit Sie und Ihre Mitarbeiter hierauf vorbereitet sind.
- Alle Mitarbeiter in verantwortlicher Position sollten die wesentlichen Rechte und Pflichten kennen, die sich aus der Beschuldigten- oder Zeugenstellung ergeben.
- Ab Kenntnis von der Existenz des Strafverfahrens sollte umgehend ein externer Verteidiger beauftragt werden. Richtet sich das Verfahren gegen mehrere, möglicherweise noch nicht näher konkretisierte Beschuldigte, so sollte ein externer Verteidiger federführend eingeschaltet und ihm die Zusammenstellung eines Verteidigerteams übertragen werden. Eine gute Zusammenarbeit im Verteidigerteam ist wesentliche Voraussetzung für eine mögliche Sockelverteidigung, bei der es darum geht, zunächst eine einheitliche Verteidigungsstrategie gegenüber den Ermittlungsbehörden sicher zu stellen. Für Mitarbeiter, die (noch) eine Zeugenstellung innehaben, sollte ein anwaltlicher Zeugenbeistand beauftragt werden. Während es dem Verteidiger untersagt ist, mehrere Beschuldigte eines Verfahrens gleichzeitig zu verteidigen, kann der Zeugenbeistand sich grundsätzlich für mehrere Zeugen bestellen. Es empfiehlt sich weiterhin, einen Anwalt zu beauftragen, der gegenüber den Ermittlungsbehörden die Interessen des Unternehmens vertritt. Diese Aufgabe kann grundsätzlich auch der Syndikusanwalt oder die dem Unternehmen verbundene Kanzlei wahrnehmen.
- Es ist zu beachten, dass die Verteidiger und Zeugenbeistände nur ihren jeweiligen Mandanten verpflichtet sind. Möglicherweise müssen sie ihren Mandanten Ratschläge erteilen, deren Befolgung mit den Interessen des Unternehmens kollidiert. Das muss von dem Unternehmen auch dann respektiert werden, wenn es für die Anwaltsvergütungen aufkommt.
- Ein Unternehmen kann auch Verletzter einer Straftat sein. Gerne beraten und vertreten wir Sie, wenn Ihr Unternehmen durch eine Straftat geschädigt wurde.

Gerade im Unternehmensstrafrecht ist die frühzeitige Beiziehung eines im Wirtschaftsstrafrecht erfahrenen Verteidigers von entscheidender Bedeutung. Wir können auf ein exzellentes und bewährtes Netzwerk versierter Strafverteidiger zurückgreifen, wenn es um die Zusammenstellung eines Verteidigerteams geht.

Ihr Ansprechpartner im Unternehmensstrafrecht ist Rechtsanwalt Bernd Schaudinn.